



# Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten

e-Mail: [kirchbach@ktn.gde.at](mailto:kirchbach@ktn.gde.at) – webspace: [www.kirchbach.gv.at](http://www.kirchbach.gv.at) - DVR 0016161

Tel.Nr. 04284/228-0 oder 215-0

Fax. Nr. 04284/228-50

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 27.11.2014, Zahl: 363/80/2014, mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird (**Ortsbildschutzverordnung**)

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/2014 wird verordnet

### § 1

#### Anzeigepflichtige Maßnahmen

1. Im Ortsbereich der Marktgemeinde Kirchbach bedarf einer Anzeige:
  - a) das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern;
  - b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial uä.
  - c) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u. ä.;
  - d) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten.
2. Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Marktgemeinde Kirchbach einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.
3. Enthält die Anzeige die in Abs. 2 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen.

### § 2

#### Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

In der Marktgemeinde Kirchbach ist in sämtlichen Ortsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig, deren Ausmaß 130 cm x 90 cm bei einem maximalen Plakatausmaß von 119 cm x 84 cm (DINA0) nicht übersteigt.

Das Aufstellen der Plakatständer ist auf die Dauer von höchstens vier Wochen vor und einer Woche nach der beworbenen Veranstaltung beschränkt.

Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 StVO 1960 nicht beeinträchtigt wird.

**§ 3**  
**Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen**

1. Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (§ 1) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahme das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet oder wenn diese Maßnahme der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre.
2. Erfolgt eine Untersagung binnen zwei Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

**§ 4**  
**Beseitigung**

Der Bürgermeister hat die Beseitigung von anzeigepflichtigen Vorhaben, die vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von ihr ausgeführt werden, gegenüber demjenigen, der diese Maßnahme herbeigeführt hat, kann dieser nicht ermittelt werden, gegenüber demjenigen Grundeigentümer, der durch die Verletzung einer ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht diese Maßnahmen mitverursacht hat, binnen angemessen festzusetzender Frist zu verfügen.

**§ 5**  
**Strafen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 15 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 bestraft.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbach vom 10. Juli 1980, Zahl: 363/80/1980, außer Kraft.

Kirchbach, am 28. November 2014

Der Bürgermeister

Hermann Jantschgi

Angeschlagen am: 28.11.2014  
Abgenommen am: 15.12.2014